

Az.: 1 B 300/13
1 L 542/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Stadt
vertreten durch den Oberbürgermeister

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sondernutzung öffentlicher Straßen; Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, der Richter am Obergerverwaltungsgericht Heinlein und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor

am 25. März 2013

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 21. Januar 2013 - 1 L 542/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 18.900,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die zulässige Beschwerde bleibt ohne Erfolg. Die von der Antragstellerin dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat gem. § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO beschränkt ist, rechtfertigen die Änderung des angefochtenen Beschlusses nicht.

I.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat in dem angegriffenen Beschluss die Auffassung vertreten, dass der Widerspruch gegen den Bescheid der Antragsgegnerin vom 8. August 2012 voraussichtlich keinen Erfolg haben werde, weil dieser Bescheid rechtmäßig sei. Die in Ziffer 1 des Bescheides angeordnete Beräumung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze im Stadtgebiet der Antragsgegnerin von „unerlaubt zum Zweck der Alttextilsammlung aufgestellten“ Containern sei nicht zu unbestimmt, da die Antragstellerin selbst wisse, welche Container sie an welchen Orten aufgestellt habe, insbesondere ob sich Container auf öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen befänden und ob es hierfür eine Erlaubnis gebe. Die Anordnung sei auch materiell rechtmäßig. Die Antragsgegnerin habe die Beräumung angeordnet, weil die Antragstellerin nicht über die erforderlichen Sondernutzungserlaubnisse verfügt habe; auf die Genehmigungsfähigkeit der Sondernutzung komme es dabei nicht an. Auch die Anordnung in Ziffer 2 des Bescheides, künftig unerlaubte Sondernutzungen durch das Aufstellen von Alttextilcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der

Antragsgegnerin zu unterlassen, sei rechtmäßig, da diese im Hinblick auf die Vielzahl der unerlaubt aufgestellten Containern von einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dahingehend habe ausgehen dürfen, dass die Antragstellerin weitere Container ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis aufstellen werde. Die Androhung der Ersatzvornahme in Ziffer 4 und eines Zwangsgeldes in Ziffer 5 des Bescheides seien im Hinblick auf die Anordnung des Sofortvollzugs in Ziffer 3 des Bescheides nicht zu beanstanden.

- 3 Die Antragstellerin macht mit der Beschwerde geltend, dass die Ziffer 1 des Bescheides vom 8. August 2012 nicht hinreichend bestimmt und daher auch nicht befolgbar sei. Soweit darauf abgezielt werde, „unerlaubt“ aufgestellte Container zu beraäumen, knüpfe der Bescheid an einen unbestimmten Rechtsbegriff an und überlasse die rechtliche Wertung, welche der aufgestellten Altkleidersammelcontainer als „unerlaubt“ anzusehen seien, der Antragstellerin. Dies sei nicht zulässig. Der Bescheid bezeichne auch nicht konkret, welcher Container an welcher Stelle im Stadtgebiet hätte entfernt werden sollen. Da die Antragstellerin ihre Container nicht nur auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Wegen, sondern auch auf sonstigen öffentlichen Flächen und auf Privatflächen aufgestellt habe, sei dies aber geboten gewesen. Auch die Anordnung in Ziffer 2 des Bescheides sei in dieser Form nicht zulässig, da die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern immer nur anlassbezogen im konkreten Einzelfall überprüfbar sei. Die Antragstellerin habe die von ihr aufgestellten Container nur an solchen Stellen platziert, an welchen diese dem Gemeingebrauch unterlägen, sich nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen befänden oder derart auf Privatflächen abgestellt seien, dass eine Sondernutzung von angrenzenden öffentlichen Flächen aufgrund entsprechender Entfernung ausgeschlossen sei. Da der angefochtene Bescheid nicht differenziere, sei er rechtswidrig. Die Antragstellerin habe auch bereits vor Monaten vorsorglich für mehr als 600 der von ihr ausgewählten Aufstellplätze eine Sondernutzungserlaubnis beantragt, ohne dass diese beschieden worden wären. Da straßenrechtliche Gesichtspunkte einer Erlaubniserteilung nicht entgegenstünden, verhalte sich die Antragsgegnerin widersprüchlich. Die Beraäumung sämtlicher Container der Antragstellerin sei auch unverhältnismäßig gewesen. Der (Kosten-)Aufwand stehe in keinem Verhältnis zum Wert der Container selbst. Die Androhung und Verhängung von Zwangsgeldern als milderes Mittel zur Beraäumung hätte

ausgereicht, die Antragstellerin zur selbständigen Entfernung der Container zu bewegen, zumal diese mit einer eigenständigen Beräumung bereits begonnen gehabt habe. Aus der Unzulässigkeit der Anordnungen in Ziffer 1 und 2 des Bescheides folgten die Unzulässigkeit der übrigen Regelungen.

II.

- 4 Die Beschwerde der Antragstellerin bleibt ohne Erfolg. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes zu Recht abgelehnt.

- 5 Die in Ziffer 1 des Bescheides der Antragsgegnerin vom 8. August 2012 enthaltene Anordnung ist nicht zu unbestimmt. Eine hinreichende inhaltliche Bestimmtheit im Sinne von § 37 Abs. 1 VwVfG i. V. m. § 1 Satz 1 SächsVwVfZG setzt voraus, dass insbesondere für den Adressaten des Verwaltungsakts die von der Behörde getroffene Regelung so vollständig, klar und unzweideutig erkennbar ist, dass er sein Verhalten danach ausrichten kann. Dabei reicht es aus, wenn sich die Regelung aus dem gesamten Inhalt des Bescheides, insbesondere seiner Begründung, sowie den weiteren den Beteiligten bekannten oder ohne Weiteres erkennbaren Umständen unzweifelhaft erkennen lässt. Im Einzelnen richten sich die Anforderungen an die notwendige Bestimmtheit nach den Besonderheiten des jeweils anzuwendenden und mit dem Verwaltungsakt umzusetzenden materiellen Rechts (BVerwG, Beschl. v. 9. Oktober 2012 - 7 VR 10.12 -, juris Rn. 12; Urt. v. 3. Dezember 2003 - [6 C 20.02](#) -, juris Rn. 17 m. w. N.).

- 6 Entgegen der Ansicht der Antragstellerin überlässt die Antragsgegnerin ihr nicht die rechtliche Wertung, welche der aufgestellten Altkleidersammelcontainer als unerlaubt anzusehen sind. Ziffer 1 des Bescheides vom 8. August 2012 bezieht sich ausschließlich auf Container, die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt worden waren, so dass Container, die sich auf privaten oder öffentlichen Flächen befinden, denen nicht die Eigenschaft einer öffentlichen Straße im Sinne von § 2 Abs. 1 SächsStrG zukommt, d. h. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, von vorneherein nicht betroffen sind. Das Aufstellen von gewerblichen Altkleidersammelcontainern stellt grundsätzlich eine Straßenbenutzung dar, die über den Gemeingebrauch hinausgeht und daher gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG der

Erlaubnis der Straßenbaubehörde bedarf (ebenso für das jeweilige Landesrecht: NdsOVG, Beschl. v. 31. Januar 2013 - 7 LA 160/11 -, juris Rn. 6; OVG NRW, Beschl. v. 17. Dezember 2012 - 11 B 1330/12 -, juris Rn. 4; BayVGH, Urt. v. 15. März 2006 - 8 B 03.3360 -, juris Rn. 19; OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 8. Dezember 2011 - 1 B 66.10 -, juris Rn. 18). Offen bleiben kann vorliegend, ob ein Altkleidersammelcontainer ausnahmsweise vom erlaubnisfreien Anliegergebrauch umfasst werden kann, da dessen Voraussetzungen (vgl. zum sächsischen Landesrecht grundlegend Senatsurt. v. 5. März 2012 - 1 A 966/10 -, juris Rn. 41; vgl. auch Beschl. v. 11. Februar 2013 - 1 B 241/12 -, Rn. 13) hier offensichtlich nicht vorliegen. Ist daher für einen im öffentlichen Straßenraum abgestellten Container eine Sondernutzungserlaubnis nicht erteilt, handelt es sich um eine unerlaubte Aufstellung, so dass die Antragstellerin für die „Befolgbarkeit“ der Ziffer 1 des Bescheides lediglich überprüfen muss, ob ein Container sich auf einer öffentlichen Straße befindet und falls ja, ob eine Sondernutzungserlaubnis für die Aufstellung an diesem Standort vorliegt. Soweit die Beschwerde weiter rügt, es sei nicht hinreichend konkret verfügt worden, welche Container zu entfernen seien, da die Antragstellerin Altkleidersammelcontainer auch auf Flächen abgestellt habe, bei denen es nicht um öffentliche Straßen, Wege und Plätzen handele, erschließt sich dem Senat dieser Vortrag nicht. Ziffer 1 des Bescheides bezieht sich unmissverständlich auf die Beräumung von Altkleidersammelcontainern, die unerlaubt (ohne Sondernutzungserlaubnis) auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen aufgestellt worden waren und fordert die Antragstellerin auf, diese Container von den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen zu beräumen. Da die Antragstellerin auch ihrem eigenen Vortrag zufolge in der Lage ist, Standorte auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen von solchen zu unterscheiden, die sich auf anderen Flächen befinden, ist ein weiterer Konkretisierungsbedarf nicht erkennbar.

- 7 Der Beschwerdevortrag zur Rechtswidrigkeit der Ziffer 2 des Bescheides der Antragsgegnerin beschränkt sich auf die Behauptung, dass die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Aufstellung von Altkleidersammelcontainern auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen immer nur anlassbezogen und im Einzelfall überprüfbar sei. Diese Auffassung teilt der Senat nicht, vielmehr ist - wie oben bereits ausgeführt - mit dem Verwaltungsgericht davon auszugehen, dass es sich bei der Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen i. S. v. § 2 Abs. 1 SächsStrG durch die Antragstellerin für die

Aufstellung ihrer Altkleidersammelcontainer um gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SächsStrG erlaubnispflichtige Sondernutzungen handelt, so dass die Aufstellung dieser Container ohne Sondernutzungserlaubnis stets unrechtmäßig ist. Aus diesem Grunde rügt die Antragstellerin auch zu Unrecht, dass der Bescheid vom 8. August 2012 nicht nach den Aufstellungsorten der einzelnen Container differenziere. Die Aufstellung der Altkleidersammelcontainer auf öffentlichen Straßen stellt vorliegend - wie oben ausgeführt - eine gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG erlaubnispflichtige Sondernutzung dar, wogegen die übrigen von der Beschwerde benannten Fälle, dass sich Container nicht auf öffentlichen Straßen befänden oder derart auf Privatflächen aufgestellt seien, dass eine Sondernutzung ausgeschlossen sei, von der Anordnung der Antragsgegnerin bereits nicht erfasst werden.

- 8 Soweit die Antragstellerin vorträgt, die Antragsgegnerin habe gestellte Sondernutzungsanträge nicht beschieden, obwohl der Erteilung der Erlaubnisse keine straßenrechtlichen Gesichtspunkte entgegenstünden, rechtfertigt dies keine Änderung des angefochtenen Beschlusses. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr zu Recht darauf hingewiesen, dass die formelle Rechtswidrigkeit für eine Anordnung nach § 20 Abs. 1 Satz 1 SächsStrG regelmäßig ausreicht.
- 9 In Bezug auf die geltend gemachte Unverhältnismäßigkeit der im Bescheid vom 8. August 2012 angedrohten und zwischenzeitlich im Wege der Ersatzvornahme durchgeführten Beräumung sämtlicher Container übersieht die Antragstellerin, dass die Antragsgegnerin im Bescheid vom 8. August 2012 davon ausgegangen ist, dass das von der Beschwerde erwähnte mildere Mittel der Androhung und nachfolgenden Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht zweckmäßig sei. Im Hinblick auf das bisherige Verhalten der Antragstellerin sei vielmehr davon auszugehen, dass selbst die Festsetzung eines Zwangsgeldes nicht zu einer schnellen Beseitigung des durch die Aufstellung der Container geschaffenen rechtswidrigen Zustandes führen werde. Hiermit hat sich die Beschwerde nicht auseinandergesetzt.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

11 Die Höhe des Streitwerts folgt aus § 47 Abs. 1 i. V. m. § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1
GKG. Der Senat folgt dabei der Festsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die von
den Beteiligten keine Einwendungen erhoben worden sind.

12

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m.
§ 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Meng

Heinlein

Dr. Pastor

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*

*Schika
Justizobersekretärin*